

FINANZWISSENSCHAFTLICHES FORSCHUNGSINSTITUT  
AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Sonderveröffentlichung Nr. 5

Panagiotis G. Paschos

Das Einkommensteuersystem  
Griechenlands

**Finanzw. Sem.**

S3

-5-

1.Ex.

SONDERVERÖFFENTLICHUNG NR. 5

Dr. Panagiotis G. Paschos

Privatdozent für Finanzwissenschaft  
an der Hochschule für Wirtschafts-  
und Handelwissenschaften zu Athen

DAS EINKOMMENSTEUERSYSTEM  
GRIECHENLANDS

Eine einführende Darstellung

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut  
an der Universität zu Köln

Köln 1983

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut  
an der Universität zu Köln

Direktoren: Prof. Dr. Karl-Heinrich Hansmeyer  
(geschäftsführend), Prof. Dr. Klaus Mackscheidt.

Rechtsträger des Finanzwissenschaftlichen Forschungs-  
instituts an der Universität zu Köln ist die  
Gesellschaft zur Förderung der finanzwissenschaftlichen  
Forschung e. V., Köln.

Vorstand: Bodo Liebe, Köln (Vorsitzender);  
Dr. Alfred Herrhausen, Düsseldorf; Dr. Siegfried Mann,  
Köln; Dr. Hans-Ludwig Oberbeckmann, Bonn;  
Dr. Franz Schoser, Bonn; Hermann-Josef Strenger,  
Leverkusen; Dr. Paul-Robert Wagner, Köln;  
Dr. Bruno Weinberger, Köln.

Beirat: Prof. Dr. Dr. Günther Binding, Köln;  
Dr. Klaus Dintelmann, Köln; Prof. Dr. Gernot Gutmann,  
Köln; Prof. Dr. Karl-Heinrich Hansmeyer, Köln;  
Fritz Hermanns, Köln; Dr. Herbert W. Köhler, Düsseldorf;  
Prof. Dr. Klaus Mackscheidt, Köln; Johannes Puhl, Köln;  
Prof. Dr. Dres. h.c. Günter Schmölders, München;  
Prof. Dr. Horst Vogel, Bonn; Dr. Wolfgang Wagner, Köln;  
Dr. Benno Weimann, Gelsenkirchen.

## Zur Einführung

Griechenland ist seit dem 1. Januar 1981 das zehnte Vollmitglied der Europäischen Gemeinschaft. Wenngleich die Mitgliedschaft zwischen den politischen Kräften im Lande nie unumstritten war und insbesondere nach der Regierungsübernahme durch die PASOK im Herbst 1981 die Beitrittsgegner vermehrten Einfluß gewannen, sind doch bisher keine konkreten Konsequenzen für den Mitgliedsstatus erkennbar. Griechenland bleibt damit den politischen wie wirtschaftlichen Integrationszielen der EG verpflichtet.

Ein wesentliches dieser Ziele ist die Harmonisierung der nationalen Steuersysteme, derzeit allerdings weitgehend beschränkt auf den Bereich der sogenannten indirekten Steuern, insbesondere der allgemeinen Umsatzsteuern. Die Einkommensteuern sind aus den Harmonisierungsbestrebungen noch ausgeklammert. Dies ist freilich nicht verwunderlich, da die nationalen Einkommensteuersysteme nicht nur in steuertechnischer Hinsicht schwieriger anzugleichen sind, sondern als Träger einer jeweils breiten Palette fiskalischer, gesellschaftspolitischer und wirtschaftspolitischer Zielsetzungen den nationenspezifischen Aufgaben dienen müssen. Hier ergeben sich wohl nur auf längere Sicht Anpassungsmöglichkeiten.

Deshalb ist anzunehmen, daß auch von den bestehenden Unterschieden im Bereich der sogenannten direkten Steuern, insbesondere der Einkommensteuern, im Gemeinsamen Markt wesentliche allokative und distributive Wirkungen ausgehen. Daher ist die Kenntnis der einschlägigen nationalen Regelungen von Bedeutung. Für

das hierzulande weitgehend unbekannte griechische Einkommensteuersystem will die vorliegende Arbeit in Form einer kurzen, verständlich gehaltenen Darstellung dazu einen Anknüpfungspunkt bieten.

Prof. Dr. Klaus Mackscheidt

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Das Subjekt der Einkommensbesteuerung	1
3. Einkommensteuer natürlicher Personen	2
3.1 Das Objekt der Besteuerung	2
3.2 Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens	3
3.2.1 Ermittlung nach den Quellen der Einkommenserzielung	3
3.2.2 Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund von Sachgütern und Dienstleistungen	4
3.3 Steuerfreies Einkommen der einzelnen Einkunftsarten	5
3.4 Personenbezogene Freibeträge und Ermäßigungen unter Berücksichtigung des Familienstandes	7
3.5 Ehegattenbesteuerung	9
3.6 Kinderbesteuerung	9
3.7 Ermittlung des Steuerbetrages	10
4. Einkommensteuer juristischer Personen: Steuerobjekte und Steuersätze	11
5. Die Stellung der Einkommensteuer im griechischen Steuersystem	13
6. Zusammenfassung	17
7. Anmerkungen	18
8. Literaturverzeichnis	19

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Einkommensteuersätze	11
Tabelle 2: Struktur der Steuereinnahmen	14
Tabelle 3: Gemeldetes und steuerpflichtiges Einkommen der natürlichen und juristischen Personen in Mio Drs	16

## 1. Vorbemerkung

Die Einkommensteuer wurde in Griechenland am 3. Januar 1919 mit dem Gesetz Nr. 1640 eingeführt.<sup>1)</sup> Gleichzeitig wurden noch zwei andere Steuergesetze vom damaligen griechischen Parlament verabschiedet, nämlich das Gesetz über die Erbschafts-, Schenkungs-, Mitgift- und Lotteriesteuer (Nr. 1641) sowie das Gesetz über die Besteuerung der Grundstücke (Nr. 1642).<sup>2)</sup> Das Einkommensteuergesetz 1640/1919 sah die Erhebung einer proportionalen Steuer auf das Einkommen jeder Einkunftsquelle und zusätzlich eine Steuer mit progressiven Steuersätzen auf das Gesamteinkommen vor. Diese Einkommensteuerregelung wurde bis zum Jahre 1955 angewendet.

Seit dem 12. August 1955 (Gesetz Nr. 3323/55) gilt in Griechenland ein Gesamteinkommensteuersystem für natürliche und seit dem 30. September 1958 (Gesetz Nr. 3843/58) auch für juristische Personen;<sup>3)</sup> danach wird nunmehr eine einheitliche Steuer auf das Gesamteinkommen berechnet.

Bei einigen Einkunftsarten finden Quellensteuerabzugsverfahren Anwendung; die gezahlte Steuer wird später bei der Ermittlung der Steuerschuld für das gesamte Einkommen verrechnet. Außerdem gibt es Vorauszahlungen der Steuer für das laufende Jahr, und zwar in Höhe von 50 % der Einkommensteuerschuld des letzten Jahres; diese Vorauszahlungen werden in 10 monatlichen Raten von März bis Dezember bezahlt.

## 2. Das Subjekt der Einkommensbesteuerung

In Griechenland sind natürliche und juristische Personen bei der Einkommensbesteuerung selbständige Steuersubjekte.

Für den Umfang der Steuerpflicht gilt das Welteinkommensprinzip oder die sogenannte unbeschränkte Steuerpflicht.<sup>4)</sup>



Danach unterliegt der griechischen Einkommensbesteuerung sowohl das inländische als auch das ausländische Einkommen natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Griechenland sowie juristischer Personen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Griechenland. Ausnahmen vom Prinzip der unbeschränkten Steuerpflicht ergeben sich allerdings durch Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Einkommensteuern, die im Ausland bezahlt werden, werden mit der Einkommensteuerpflicht in Griechenland verrechnet.

### 3. Einkommensteuer natürlicher Personen

#### 3.1 Das Objekt der Besteuerung

Das griechische Einkommensteuerrecht sieht keine gesetzliche Begriffsbestimmung des steuerlichen Einkommens vor. Für die Abgrenzung des steuerpflichtigen Einkommens werden im Gesetz vielmehr nur die einzelnen Einkunftsarten aufgezählt.

Dabei handelt es sich um:

- Einkünfte aus Vermietung von Grundstücken und Gebäuden (Einkommensquelle A)
- Einkünfte aus Verpachtung und Vermietung von Landflächen (Einkommensquelle B)
- Einkünfte aus Wertpapieren und Aktien (Einkommensquelle C)
- Gewinn aus Erwerbsbetrieben allgemein (Einkommensquelle D)
- Gewinn aus landwirtschaftlichen Betrieben (Einkommensquelle E)
- Lohn und Gehalt aus unselbständiger Arbeit (Einkommensquelle F)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte (Einkommensquelle G). 5)

Nach der griechischen Gesetzgebung sind auch einmalige

und außergewöhnliche Einkünfte, z. B. Gewinne aus staatlichen Verlosungen, Erbschaftseinkünfte u. ä., steuerpflichtig. Diese Einkünfte werden allerdings nicht mit dem hier beschriebenen Einkommensteuergesetz, sondern durch Sondervorschriften geregelt.

### 3.2 Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens

#### 3.2.1 Ermittlung nach den Quellen der Einkommenserzielung

Die Einkommensteuer natürlicher Personen wird nach dem Prinzip der Besteuerung des Nettoeinkommens auf der Grundlage der oben aufgezählten sieben Einkunftsarten erhoben.

Von den Ermittlungsgrößen werden zuerst und getrennt nach den einzelnen Einkunftsarten steuerfreie Beträge abgezogen. Das danach verbleibende Einkommen stellt eine Zwischensumme dar, von der noch bestimmte, im Gesetz erschöpfend festgelegte steuerfreie Beträge, die die speziellen persönlichen Umstände berücksichtigen, abgesetzt werden. Es verbleibt schließlich das steuerpflichtige Einkommen.

Die familiären Verhältnisse (z. B. Kinderzahl, Erwerbslosigkeit der Ehefrau u. a. m.) werden im übrigen noch einmal berücksichtigt, indem gewisse Beträge (tax credits) von der Steuerschuld selbst abgezogen werden.

Das steuerpflichtige Einkommen einer Periode, d. h. eines Kalenderjahres, enthält sowohl die positiven als auch die negativen Ergebnisse der einzelnen Einkunftsarten dieser Periode. So können z. B. innerhalb eines Jahres Verluste aus selbständiger Arbeit mit Nettoeinkommen aus anderen Einkommensquellen ausgeglichen werden. Wenn Verluste aus Personengesellschaften vorkommen, dürfen sie sogar mit Nettoeinkommen aus den anderen Einkunftsarten der nächsten fünf Jahre kompensiert werden (Verlustvortrag).

### 3.2.2 Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund von Sachgütern und Dienstleistungen

Das steuerpflichtige Einkommen natürlicher Personen wird zusätzlich zum eben beschriebenen Verfahrensweg noch auf eine zweite Weise ermittelt. Diese zweite Art der Berechnung wird vom Finanzamt vorgenommen; sie knüpft an den Besitz bestimmter (d. h. im Gesetz erwähneter) Güter und an das Vorhandensein von Personal im Haushalt des Steuerpflichtigen an.

Zu den einzubeziehenden Sachgütern des auf diese Weise berechneten steuerpflichtigen Einkommens gehören: Autos, Yachten, Motorboote, private Flugzeuge, hochwertige Sachgüter (z. B. Gemälde) u. a. m. So werden beispielsweise im Falle des Autobesitzes besonders das Zulassungsjahr und der Hubraum berücksichtigt. Diese beiden Kriterien des Autos bestimmen dann das Mindesteinkommen, das die natürliche Person haben und das entsprechend beim Finanzamt gemeldet sein müßte. Ähnlich findet das Finanzamt das vermutete Einkommen des Steuerpflichtigen auf Grund des Besitzes der anderen Sachgüter.

Zu dem anhand des Sachgüterbesitzes ermittelten vermuteten Einkommen werden die Kosten für eventuelles Personal hinzugerechnet. Die Gesamtsumme bildet dann ein steuerpflichtiges Mindesteinkommen, auf Grund dessen noch einmal die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen berechnet wird.

Wenn das vermutete steuerpflichtige Einkommen um 40 % oder mindestens 100.000 Drs größer ist als das auf der Basis der einzelnen Einkunftsarten tatsächlich gemeldete Einkommen, so muß der Steuerpflichtige zusätzlich den Differenzbetrag versteuern, der auf Grund dieser zweiten Berechnungsart errechnet wurde.

Empirische Beobachtungen haben gezeigt, daß die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund der Sach-

güter und des Dienstpersonals des Steuerpflichtigen die Erwartungen hinsichtlich einer Beschränkung individueller Steuerhinterziehung nicht erreichten. Allerdings ist der Kreis derjenigen, die als Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgaben, vergrößert worden.

### 3.3 Steuerfreies Einkommen der einzelnen Einkunftsarten

Wenn es sich bei der Einkunftsart A um Einkommen aus der Vermietung von Wohnhäusern handelt, sieht das Gesetz einen steuerfreien Betrag in Höhe von 25 % des gemeldeten Einkommens vor. Entsteht das Einkommen aus der Vermietung von Büros, Geschäften oder Lagerräumen, dann wird dieser steuerfreie Betrag auf 10 % reduziert. Sind die vermieteten Gebäude Holzbauten, so werden die steuerfreien Beträge von 25 % auf 35 % bzw. von 10 % auf 20 % erhöht. Bei den Einkommen aus der Vermietung von Grundstücken (z. B. für Parkplätze, für Veranstaltungen u. a. m.) wird ein steuerfreier Betrag von 5 % des gemeldeten Einkommens zugrunde gelegt. <sup>6)</sup>

Bei der Einkunftsart B, d. h. bei Einkommen aus Vermietung und Verpachtung von Landflächen sowie aus der Nutzung von Wäldern, wird ein Betrag in Höhe von 5 % des gemeldeten Einkommens abgezogen.

Im Falle des Einkommens aus Aktien (Einkunftsart C) beträgt der steuerfreie Betrag aus einer Aktiengesellschaft 25.000 Drs jährlich. Falls das Einkommen aus mehreren Aktiengesellschaften stammt, darf der gesamte steuerfreie Betrag 100.000 Drs nicht überschreiten.

Beim Einkommen (Gewinn) aus Erwerbsbetrieben <sup>7)</sup> (Einkunftsart D) gibt es keine steuerfreien Beträge im Sinne von Abzügen des Nettoeinkommens, wie dies bei den anderen Einkunftsarten der Fall ist. Steuerpflichtig ist hier das gesamte Nettoeinkommen der Unternehmung, welches unter steuerlichen Gesichtspunkten "als Differenz zwischen den

Bruttoeinnahmen (Umsätzen) einer Periode und den gesamten Ausgaben dieser Periode zu verstehen ist" <sup>8)</sup>. Enthalten ist damit sowohl der Gewinn, der aus der Hauptbeschäftigung dieser Unternehmung entsteht, als auch der Gewinn, der sich aus Nebenaktivitäten ergibt.

Das Steuergesetz sieht zwei Methoden zur Berechnung des Nettoeinkommens der Unternehmungen vor. Bei Unternehmungen, deren Umsätze eine gesetzlich festgelegte Höhe nicht übersteigen und bei solchen, die keine den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Geschäftsbücher benutzen, wird der steuerpflichtige Gewinn vom Finanzamt selbst berechnet. Dies erfolgt im ersten Fall nach Nettogewinnsätzen, <sup>9)</sup> die das Handelsministerium vorschreibt, im zweiten Fall als Schätzung auf Grund von Vergleichszahlen, z. B. der Höhe der Kredite, der Anzahl der Beschäftigten, der Umsätze der letzten drei Jahre.

Bei allen übrigen Erwerbsbetrieben wird der steuerpflichtige Gewinn wie erwähnt als Differenz zwischen den Bruttoeinnahmen (Bruttoumsätzen) und den Betriebsausgaben berechnet. Die absetzbaren Betriebsausgaben sind in § 35 des Steuergesetzes 3323/55 im einzelnen aufgezählt. Als Beispiel seien hier folgende Ausgaben genannt: Löhne und Gehälter, Reise- und Reklameausgaben, gezahlte Mieten, Reparaturkosten.

Für den auf diese Art ermittelten zu versteuernden Gewinn beträgt der Steuersatz der ersten 300.000 Drs 7 %; für die nächsten 300.000 Drs erhöht sich der Steuersatz auf 13 %; Gewinne über diese Summe hinaus werden mit 18 % besteuert.

Der Steuerbetrag, den eine Personengesellschaft gezahlt hat, wird auf die einzelnen Gesellschafter entsprechend ihres Anteils aufgeteilt. Um eine Mehrfachbelastung zu vermeiden, darf der Gewinnbezieher die ihm zugerechnete Steuer mit seiner übrigen Steuerschuld aus den restlichen Einkunftsarten ausgleichen.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus landwirtschaftlichen Betrieben (Einkunftsart E) unterscheidet sich kaum von der Art und Weise der Gewinnermittlung der Einkunftsart D. Der einzige Unterschied liegt darin, daß bei den Bruttoeinnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe ein steuerfreier Betrag von 1.250.000 Drs abgezogen wird, wenn die landwirtschaftliche Beschäftigung den Hauptberuf des Einkommensbeziehers darstellt; ansonsten beläuft sich dieser Betrag auf 310.000 Drs.

Für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Einkunftsart F) wird ein steuerfreier Betrag von 40 % des Einkommens zwischen 1 und 310.000 Drs und von 5 % für Einkommen zwischen 310.001 und 950.000 Drs gewährt; d. h. der steuerfreie Betrag für diese Einkommensart beträgt höchstens 156.000 Drs.

Von dem Nettoeinkommen aus selbständiger Arbeit (Einkunftsart G) wird ein steuerfreier Betrag von 25 % für die ersten 120.000 Drs und 5 % für den Einkommensteil zwischen 120.001 und 400.000 Drs abgezogen, also insgesamt höchstens 44.000 Drs. Für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Schauspieler, Künstler, Journalisten, beträgt der steuerfreie Betrag 50 % für die ersten 800.000 Drs und 25 % für den Einkommensteil zwischen 800.001 und 1.100.000 Drs.

Hat die steuerpflichtige Person Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, dann darf der gesamte steuerfreie Betrag aus beiden Einkunftsarten nicht größer als 156.000 Drs sein.

#### 3.4 Personenbezogene Freibeträge und Ermäßigungen unter Berücksichtigung des Familienstandes

In Artikel 8 des Gesetzes 3323/55 sind Freibeträge und Ermäßigungen geregelt, die vom gesamten Einkommen abgezogen werden und die den persönlichen und familiären

Stand des Steuerpflichtigen berücksichtigen sollen.

Zu diesen Freibeträgen gehören:

- 20.000 Drs für den Steuerpflichtigen selbst
- 20.000 Drs für seine Ehefrau
- 15.000 Drs für das 1. Kind
- 15.000 Drs für das 2. Kind
- 25.000 Drs für das 3. Kind
- 35.000 Drs für das 4. und jedes weitere Kind
- 15.000 Drs für jeden Elternteil des Steuerpflichtigen oder/und seiner Ehefrau, wenn diese Familienangehörigen bei dem Steuerpflichtigen wohnen und ihr Einkommen jährlich nicht mehr als 150.000 Drs beträgt.

Voraussetzung der Einkommensermäßigung für die Kinder ist, daß die Kinder das 18. Lebensjahr (für Studierende das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Von dem Gesamteinkommen werden weiterhin die Kosten für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Steuerpflichtigen und seiner Familienmitglieder abgezogen. Spenden und Geschenke in Geld oder in Waren an kirchliche oder sonstige Institutionen können ebenfalls von dem Gesamteinkommen abgezogen werden. Das Gesamteinkommen wird weiterhin um einen Teil der bezahlten Wohnungsmiete vermindert, und zwar in Höhe von 30 % des bezahlten Mietbetrages bis 120.000 Drs und von 10 % der darüber hinaus bezahlten Miete.

Eine Sonderregel gilt für Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit von Frauen. Sie dürfen das gemeldete Einkommen um 10 % und höchstens 45.000 Drs jährlich mindern, falls sie ein Kind unter 6 Jahren haben. Für jedes weitere Kind unter 6 Jahren erhöht sich dieser steuerfreie Betrag um 7.500 Drs. Voraussetzung dafür ist, daß die berufstätige Frau Geld für die Kinderpflege ausgibt; besondere Belege verlangt das Finanzamt jedoch nicht.

Schließlich können bis zu 35.000 Drs der Versicherungsaufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen abgezogen werden.

Zur Vervollständigung sei abschließend nochmals darauf hingewiesen, daß neben den familienbezogenen Einkommensfreibeträgen zusätzliche tax credits gewährt werden, die von der Steuerschuld des Steuerpflichtigen abgezogen werden:

- 4.800 Drs für die Ehefrau, die kein steuerpflichtiges Einkommen hat,
- 6.500 Drs für das 1. Kind
- 8.000 Drs für das 2. Kind
- 9.500 Drs für das 3. Kind
- 20.000 Drs für das 4. und jedes weitere Kind. 10)

### 3.5 Ehegattenbesteuerung

Die griechische Einkommensbesteuerung sieht eine getrennte Besteuerung der Einkünfte der Ehefrau vor. Es gibt nur zwei Ausnahmen, bei denen das Einkommen der Ehefrau dem Einkommen des Ehemannes hinzugerechnet wird:

- Einkommen (Gewinne) der Ehefrau, die aus Personengesellschaften stammen, bei denen der Ehemann Geschäftsführer ist, und
- Einkommen (Gewinne) der Ehefrau, die aus Personengesellschaften des Ehepaars entstehen.

Das Einkommen der Ehefrau wird in diesen beiden Fällen zum Einkommen des Ehemanns hinzuaddiert.

### 3.6 Kinderbesteuerung

Das Einkommen von Kindern, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird zusammen mit dem Einkommen des Vaters, und wenn der Vater gestorben ist, zusammen mit dem Einkommen der Mutter gemeldet und besteuert.





Ausnahmen von dieser Regelung sieht das Gesetz nur für folgende Fälle vor:

- für Einkommen aus einer unselbständigen Beschäftigung der Kinder;
- für Einkommen aus Vermögen, das die Kinder als Geschenk von irgendeiner Person, mit Ausnahme ihrer Eltern, erhalten haben, oder für Einkommen aus einer Erbschaft;
- für Renten, die die Kinder wegen Todes des Vaters oder der Mutter bekommen.

Es ist offensichtlich, daß der Gesetzgeber durch die enge Begrenzung der Ausnahmefälle eine Zersplitterung des Einkommens des Vaters oder der Mutter, dessen Folge Steuerhinterziehungen sein könnten, vermeiden will.

### 3.7 Ermittlung des Steuerbetrages

Nach Berücksichtigung aller zuvor beschriebenen Minderungsstatbestände ergibt sich aus den Gesamteinkünften das "steuerpflichtige Einkommen" der natürlichen Person. Mit Hilfe einer Einkommensteuertabelle läßt sich die Steuerschuld ermitteln.

Weist dabei das steuerpflichtige Einkommen nicht genau diejenigen Einkommenswerte auf, die die Tabelle 1 ausweist, so findet zunächst der nächst kleinere Tabellenwert und die diesem Einkommen entsprechende Steuerschuld Anwendung; der Rest des steuerpflichtigen Einkommens wird mit dem Steuersatz der nächsten Einkommensstufe der Tabelle multipliziert. Die Summe aus beiden Steuerbeträgen ergibt dann die gesamte Steuerschuld für dieses steuerpflichtige Einkommen.

Tabelle 1: Einkommensteuersätze

Zu versteuern- der Einkommensteil	Steuer- satz in %	Steuerbetrag des Einkommensteils in Drs	Zu versteuern- des Einkommen in Drs insgesamt	Steuerbetrag in Drs insgesamt
80.000	-	-	80.000	-
44.000	11	4.840	124.000	4.840
44.000	14	6.160	168.000	11.000
44.000	17	7.480	212.000	18.480
44.000	20	8.800	256.000	27.280
75.000	23	17.250	331.000	44.530
75.000	26	19.500	406.000	64.030
75.000	30	22.500	481.000	86.530
75.000	34	25.500	556.000	112.030
150.000	38	57.000	706.000	169.030
150.000	42	63.000	856.000	232.030
300.000	46	138.000	1.156.000	370.030
300.000	50	150.000	1.456.000	520.030
1.500.000	54	810.000	2.956.000	1.330.030
1.500.000	58	870.000	4.456.000	2.200.030
Darüber	60			

Von dem Steuerbetrag werden allerdings noch die erwähnten tax credits subtrahiert. Es wird dem Steuerpflichtigen selbst überlassen, ob er die so berechnete Steuerschuld in 10 Raten innerhalb der Monate März bis Dezember bezahlen will oder auf einmal und insgesamt. Folgt er der zweiten Alternative, so wird die Steuerschuld nochmals um 10 % reduziert.

#### 4. Einkommensteuer juristischer Personen: Steuerobjekte und Steuersätze

Die Ermittlung des Einkommens (Gewinns) der juristischen Personen erfolgt wie bei den Erwerbsbetrieben natürlicher Personen, d. h. als Differenz zwischen den Bruttoeinnahmen (-umsätzen) und den Betriebsausgaben. Trotz identischer

Vorschriften und Regelungen hinsichtlich der Gewinnermittlung gibt es allerdings je nach Rechtsform große Unterschiede hinsichtlich des Steuerobjektes sowie der Steuersätze der einzelnen juristischen Personen. Insbesondere wird folgendes im Gesetz (3843/58) bestimmt:

a. Im Falle der griechischen Aktiengesellschaften ist Steuerobjekt nur der unverteilte Gewinn, unabhängig vom Ort seiner Entstehung im In- oder Ausland. Der Steuersatz für die unverteilten Gewinne der griechischen Aktiengesellschaften beträgt 45 %.

Die Steuer wird von den juristischen Personen im Namen ihrer Anteilseigner berechnet und an das Finanzamt weitergeleitet. Derjenige Teil des Gewinns einer Aktiengesellschaft, der an die natürlichen Personen als Anteilseigner ausgeschüttet wird, wird mit verschiedenen Steuersätzen besteuert.<sup>11)</sup> Es bleibt den natürlichen Personen freigestellt, das Einkommen aus Gewinnen griechischer Aktiengesellschaften in ihrem Einkommensteuerjahresausgleich zu erwähnen. Falls sie sich für die Einbeziehung in die Einkommensteuererklärung entscheiden, wird es zum steuerpflichtigen Einkommen der anderen Einkunftsarten hinzugeaddiert; dann wird die Einkommensteuer auf Grund der Einkommensteuertabelle berechnet. Die auf dieser Art ermittelte Steuerschuld der natürlichen Personen wird anschließend um den Steuerbetrag, den die Aktiengesellschaft bei der Ausschüttung des Gewinns behalten hat, wieder gemindert.

b. Bei ausländischen Gesellschaften ist, unabhängig von der Rechtsform, ebenso wie bei ausländischen Vereinen, die als Erwerbsbetriebe tätig sind, das Steuerobjekt der in Griechenland erzielte Gesamtgewinn. Der anzuwendende Steuersatz beträgt ebenfalls 45 %.

c. Bei den Genossenschaften und ihren Vereinigungen ist der gesamte Gewinn Steuerobjekt, mit Ausnahme des Gewinnanteils, der an die Genossenschaftsmitglieder ausgeteilt

wird. Die Steuer beträgt hier normalerweise 30 % des versteuerten Gewinns, bei den Agrar- und Gewerbegeossenschaften 25 %.

d. Beim Steuerobjekt der gemeinnützigen Vereine ist nach in- und ausländischen Vereinen zu unterscheiden. Im Falle der griechischen gemeinnützigen Vereine wird nur das Einkommen aus Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Landflächen sowie das Einkommen aus Wertpapieren und Aktien besteuert. Bei den ausländischen gemeinnützigen Vereinen machen das Steuerobjekt dagegen alle Nettoeinnahmen aus den sieben Einkunftsarten in Griechenland aus. Der Steuersatz ist in beiden Fällen 20 %.

#### 5. Die Stellung der Einkommensteuer im griechischen Steuersystem

Während der letzten fünf Jahre (1978 - 1982) sind die Steuereinnahmen in Griechenland nominal von insgesamt 230,0 Mrd. Drs auf 565,0 Mrd. Drs gestiegen. Der Anteil der direkten Steuern an den gesamten Steuereinnahmen betrug dabei im Jahr 1978 26,8 %, 1979 28,1 %, 1980 32,1 %, 1981 32,2 % und 1982 31,2 %. <sup>12)</sup> Von den direkten Steuern entfielen über 70 % (1980 - 1982) auf die Einkommensteuerzahlungen natürlicher und juristischer Personen; in diesem Wert schlug der Anteil des Einkommensteueraufkommens natürlicher Personen mit ca. 55 % zu Buche. Das Einkommensteueraufkommen natürlicher Personen resultiert zu über 60 % aus der Einkunftsart "unselbständige Arbeit". Die Struktur der Steuereinnahmen gibt im einzelnen Tabelle 2 wieder.

Tabelle 2: Struktur der Steuereinnahmen <sup>1)</sup>

Art der Steuereinnahmen	1978	1979	1980	1981	1982
I. Direkte Steuern	61.676	80.683,8	104.439,3	123.696	176.500
1. Einkommensteuer	39.721	55.355,1	73.829,5	87.104	125.500
- natürlicher Pers.	30.446	42.960,9	57.751,4	67.432	97.000
- juristischer Pers.	7.938	10.935,3	14.341,5	17.615	25.750
- besondere Fälle (Schiffe)	1.337	1.458,9	1.736,5	2.057	2.750
2. Vermögensteuer	4.718	5.927,9	6.695,2	7.611	9.400
- Erbschaft- und Schenkungsteuer	4.090	5.218,2	5.899,6	7.598	9.300
- Grundstücksteuer	628	709,7	795,6	13	100
3. Direkte Steuern für Dritte	5.348	7.582,1	10.047,7	10.728	16.950
- für die Bauern	3.800	5.503,0	7.745,5	8.344	11.500
- für die Gemeinden	1.548	2.079,1	2.302,2	2.344	5.450
4. Direkte Steuern für vergangene Jahre	5.639	7.594,5	11.769,1	15.784	17.250
5. Sonstige direkte Steuern	6.250	4.224,2	2.097,8	2.469	7.400
II. Indirekte Steuern	168.354	206.504,6	220.797	265.329	388.530
1. Zölle (davon für EG)	14.607	17.686,5	15.816,4	16.707 (6.388)	17.000 (7.000)
2. Beiträge und Gebühren (davon für EG)	883	4.378,8	3.297,7	2.744 (1.582)	3.020 (2.400)
3. Verbrauchsteuern auf Importe	27.175	33.405,4	31.891,7	45.705	78.500
4. Verbrauchsteuern in- nerhalb Griechenl.	64.854	75.949,8	86.249,8	102.304	144.750
5. Verkehrsteuern	52.294	65.713,4	72.575	85.782	129.100
6. Indirekte Steuern für Dritte	3.676	4.332,3	5.047,4	5.409	7.000
7. Indirekte Steuern für vergangene Jahre	3.689	4.388,4	5.002,8	5.453	7.200
8. Sonstige indirekte Steuern	1.176	650	915,9	1.225	1.960
Steuereinnahmen insgesamt	230.030	287.188,4	325.236	389.025	565.030

1) Zahlen in Mio Drs, Quelle: Finanzministerium

Der Beitrag der direkten Steuern, zu denen hauptsächlich die Einkommen- und Vermögensteuern zählen, zum Staatsbudget ist entscheidend kleiner als bei den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Dies hängt sicherlich zunächst mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Griechenlands zusammen. Andere wichtige Faktoren treten aber hinzu. Wegen der großen Steuerhinterziehung wird nur ein Teil der Einkommen als steuerpflichtiges Einkommen erfaßt. Dadurch entgehen dem Staat nach Angaben der Regierung und der Opposition Einnahmen in einer Höhe zwischen 120 und 150 Mrd. Drs. Dies bedeutet gleichzeitig, daß die höheren Steuersätze der Einkommensteuertabelle in der Praxis kaum eine Anwendung finden; es werden also vorwiegend mittlere und kleinere Einkommen besteuert. Außerdem tragen die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, Ermäßigungen, Steuerfreibeträge und tax credits dazu bei, daß das steuerpflichtige Einkommen der Griechen nur einen relativ kleinen Teil ihres Gesamteinkommens darstellt.

Die gemeldeten und die steuerpflichtigen Einkommen der natürlichen und der juristischen Personen zeigt für die Jahre 1975 bis 1979 im einzelnen Tabelle 3:

Tabelle 3: Gemeldetes und steuerpflichtiges Einkommen  
der natürlichen und juristischen Personen  
in Mio Drs <sup>1)</sup>

	1975	1976	1977	1978	1979
1. Natürliche Personen					
1.1 Gemeldetes Einkommen	140.716	167.120	205.064	255.996	367.388
1.1.1 Vermietung von Gebäuden und Grundstücken	14.343	16.607	19.816	24.534	34.730
1.1.2 Vermietung von Landflächen	64,4	68,4	80,9	91,3	121,2
1.1.3 Wertpapiere und Aktien	790,2	949,2	1.003	1.378	1.567
1.1.4 Gewinn aus Erwerbsbetrieben	39.532	42.398	49.882	60.254	80.611
1.1.5 Landwirtschaftliche Unternehmungen	151,2	182	227,2	213,1	372,6
1.1.6 Unselbständige Arbeit	80.370	100.355	125.782	159.630	236.690
1.1.7 Selbständige Arbeit	5.466	6.561	8.273	9.895	13.296
1.2 Steuerpflichtiges Einkommen	68.751	89.188	119.702	160.306	232.986
1.3 Verrechnete Steuer	8.408	11.044	16.040	19.986	32.799
2. Juristische Personen					
2.1 Gemeldetes Einkommen	23.876	22.409	29.462	25.648	32.827
2.1.1 Griechische Aktiengesellschaften	22.088	21.004	27.924	23.996	30.853
2.1.2 Ausländische Gesellschaften	1.424	1.166	1.312	1.495	1.839
2.1.3 Genossenschaften	364	239	226,2	157,1	135
2.2 Steuerpflichtiges Einkommen (unverteilte Gewinne)	6.809,7	8.881	9.933	9.315	11.359
2.3 Verrechnete Steuer	2.657	3.475	3.830	3.627	4.511

1) Quelle: Nationalstatistik Griechenlands für die entsprechenden Jahre

## 6. Zusammenfassung

In Griechenland werden die natürlichen und die juristischen Personen getrennt besteuert. Das individuelle steuerpflichtige Einkommen wird als Gesamtbetrag festgestellt, und zwar, nachdem bei den natürlichen Personen die personenbezogenen freien Einkommensbeträge und bei den juristischen Personen die Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

Das Steuerobjekt der natürlichen Personen bildet die Summe der Einkommen aus den verschiedenen Einkunftsarten. Bei den juristischen Personen gibt es Unterschiede hinsichtlich des Steuerobjekts: Bei den griechischen Aktiengesellschaften ist der unverteilte Gewinn das Steuerobjekt, bei den ausländischen Gesellschaften und gemeinnützigen Vereinen der gesamte Gewinn, bei den Genossenschaften der Gewinn, der nicht an die Genossenschaftsmitglieder verteilt wird, bei den griechischen gemeinnützigen Vereinen schließlich nur das Einkommen aus der Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Landflächen sowie das Einkommen aus Wertpapieren und Aktien.

Das Einkommen der Ehefrau und der Kinder wird grundsätzlich getrennt besteuert. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur dann vorgesehen, wenn damit eine Steuerhinterziehung vermieden werden kann.

Der Anteil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit am gesamten steuerpflichtigen Einkommen der natürlichen Personen betrug während der letzten fünf Jahre über 60 %. Zum steuerpflichtigen Einkommen aller juristischer Personen tragen die griechischen Aktiengesellschaften einen Anteil von ca. 90 % bei.

Das steuerpflichtige Einkommen natürlicher Personen in Griechenland wird nach einem progressiven Tarif besteu-



ert, dessen Steuersätze von 11 % bis 60 % gestaffelt sind. Bei der Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens (Gewinns) der verschiedenen juristischen Personen gelten verschiedene proportionale Steuersätze von 20 % bis 45 %.

Die Einkommensteuer macht ca. 22 % des Steueraufkommens in Griechenland aus; insgesamt bleiben die indirekten Steuern jedoch immer noch die Haupteinnahmequelle des Staates. <sup>13)</sup>

## 7. Anmerkungen

- 1) Vor diesem Einkommensteuergesetz gab es das Gesetz XK/1877 über die Besteuerung von Gewinnen der AG und der in Griechenland tätigen ausländischen AG. Hierzu: Angelopoulos, A.: Finanzwissenschaft, 2. Aufl. Papazissis Verlag, Athen 1943, S. 359 (griechisch)
- 2) Ebenda S. 359
- 3) Siehe: Totsis, Ch.: Gesetzbuch der Einkommensbesteuerung natürlicher und juristischer Personen, 5. Aufl., Athen 1977 (griechisch)
- 4) Vgl.: § 1 Steuergesetz 3323/55 (griechisch)
- 5) § 2 Abs. 2 Steuergesetz 3323/55
- 6) Siehe Änderungsgesetz 1078/80 (griechisch)
- 7) Der Begriff "Erwerbsbetrieb" ist in der griechischen Gesetzgebung sehr weit gefaßt. Darunter sind Handels-, Industrie-, handwerkliche und alle gewinnorientierten Unternehmungen zu verstehen. Von der Rechtsform her geht es um alle Gesellschaftsformen, mit Ausnahme der griechischen Aktiengesellschaften, der ausländischen Gesellschaften, der Genossenschaften und ihrer Vereinigungen sowie der gemeinnützigen Vereine. Die letzten vier Unternehmungstypen bilden den Kreis der juristischen Personen.
- 8) Vgl.: Georgakopoulos, Th.: Die Einkommens- und Umsatzsteuer, Verlag Karamperopoulos, Athen 1979, S. 89 (griechisch)
- 9) Als Beispiel sind hier folgende Gewinnsätze erwähnt: Webereien Minimum 6%, Maximum 10%; Strumpfherstellung Minimum 9%, Maximum 15 %.

- 10) Die Kinder sollen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei ihren Eltern wohnen.
- 11) Bei den Namensaktien beträgt der Steuersatz 42 %, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind, und 47 %, wenn sie nicht eingetragen sind. Bei den Inhaberaktien sind die entsprechenden Steuersätze 45 % und 53 %.
- 12) Wirtschaftsministerium: Erläuterungen zum Etat 1982, Athen März 1982, S. 280 f. (griechisch) und Wirtschaftsministerium: Erläuterungen zum Etat 1983, Athen November 1982, S. 24 f. (griechisch).
- 13) Die große Diskussion über die Folgen der Einführung der Mehrwertsteuer in Griechenland (ab 1. Januar 1984) hat auch das Problem einer Änderung des heutigen Einkommensteuersystems aufgeworfen. Davon wird in einer gesonderten Ausarbeitung des Verfassers die Rede sein.

#### 8. Literaturverzeichnis

- 1) Angelopoulos, A.: Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Papazissis Verlag, Athen 1943 (griechisch)
- 2) Georgakopoulos, Th.: Die Einkommens- und Umsatzsteuer in Griechenland, Verlag Karamperopoulos, Athen 1979 (griechisch)
- 3) Totsis, Ch.: Gesetzbuch der Einkommensbesteuerung natürlicher und juristischer Personen, 5. Aufl., Athen 1977 (griechisch)
- 4) Wirtschaftsministerium: Erläuterungen zum Etat 1982, Athen März 1982
- 5) Wirtschaftsministerium: Erläuterungen zum Etat 1983, Athen November 1982

Bisher erschienene Sonderveröffentlichungen  
des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts  
an der Universität zu Köln:

1. Ansätze zur Reform der "einheitswertabhängigen" Steuern.  
Von Dietrich Dickertmann. 2. Aufl., 57 S., 1980, 17,- DM.  
ISBN 3-923342-00-4
2. Die Besteuerung von Renten, Pensionen und anderen Alters-  
bezügen als aktuelles Problem steuerlicher Gleichheit und  
Gerechtigkeit.  
Von Konrad Littmann. 20 S., 1980, 10,- DM.  
ISBN 3-923342-01-2
3. Steuerquoten, Steuerstrukturen und Steuerharmonisierung  
in der Europäischen Gemeinschaft.  
Von Rolf Caesar. 93 S., 1980, 24,- DM.  
ISBN 3-923342-02-0
4. Die Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Elektrizitäts-  
versorgung. Von Antonius Voss. 142 S., 1981, 20,- DM.  
ISBN 3-923342-03-9
5. Das Einkommensteuersystem Griechenlands - Eine einführende  
Darstellung -. Von Panagiotis G. Paschos. 19 S., 1983,  
10,- DM.  
ISBN 3-923342-04-7
6. Die Ursachen der überdurchschnittlich hohen Beitrags-  
sätze der gesetzlichen Krankenkassen im Münsterland  
und die Möglichkeiten einer Beitragssatzverringerung  
mit Hilfe von Finanzausgleichsverfahren.  
Von Heinz Jaschke und Manfred Kops. 164 S., 1981,  
Drucklegung unterstützt durch den Bundesminister für  
Arbeit und Sozialordnung, unentgeltlich.  
ISBN 3-923342-05-5 (vergriffen)
7. Schwachstellen im System der sozialen Sicherung in der  
Bundesrepublik Deutschland.  
Von Willi Albers, 22 S., 1982, 11,- DM.  
ISBN 3-923342-06-3

---

Bezug: Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut  
an der Universität zu Köln

Postfach 41 03 29

5000 Köln 41

Telefon: (0221) 40 84 42

